



Bern, 4. Mai 2021

An die kantonalen Gesundheits- und  
Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren

## **Dringende Konsultation zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 600 Personen) sowie Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 das WBF respektive das EDI beauftragt, eine Konsultation der oben erwähnten Verordnungen durchzuführen. Als direkt betroffene Branchenverbände nehmen wir gerne Stellung zu den Konsultationsentwürfen und weisen Sie auf die wichtigsten Punkte hin.

### Zur Covid-19-Verordnung besondere Lage

#### **1. Veranstaltungen mit GGG-Zertifikat müssen ohne zusätzliche Auflagen durchführbar sein**

Bei einer Beschränkung auf GGG-Personen kann das Ansteckungsrisiko an Veranstaltungen als vernachlässigbar qualifiziert werden. Die Durchführbarkeit von Veranstaltungen mit einem GGG-Zertifikat in einer klar definierten Übergangsphase und der entsprechend konsequenten Einlasskontrolle (Besucher-Kontakt Daten, Kontrolle GGG-Status) darf mit keinen weiteren Auflagen verbunden sein. Zusätzliche Auflagen sind sachfremd und stellen eine erhebliche Verschärfung der Massnahmen dar, was der Bevölkerung und der Branche keine Perspektive bieten würde.

Es ist demnach von folgenden Anforderungen abzusehen:

- Sitzplatzpflicht, Kapazitätsbeschränkung, Maskenpflicht sowie Abstandsregeln innerhalb der GGG-Zone;
- Einteilung in Sektoren (300 Personen) innerhalb der GGG-Zone;
- Einschränkungen der Gastronomie oder anderer POS innerhalb der GGG-Zone.



2. **Veranstaltungen ohne GGG-Zertifikat werden mit den herkömmlichen Schutzkonzepten und Auflagen durchgeführt, bis eine andere Verordnung Gültigkeit hat**
3. **Veranstaltungen bis 1000 Personen sollen bereits ab Juni bewilligt werden und als Pilotveranstaltungen dienen**

In den angekündigten Pilotveranstaltungen mit mindestens 300 und höchstens 600 Personen sehen wir keinen Nutzen, da voraussichtlich das Covid-Zertifikat noch nicht zur Verfügung steht und die überschaubare Personenanzahl nicht als realer Test angesehen werden kann. Aus diesem Grund fordern wir, dass per Anfang Juni 2021 generell Veranstaltungen bis 1000 Personen als Pilotveranstaltungen bewilligt werden können. Dabei soll die Bewilligungserteilung durch die Kantone nur an geeignete Veranstaltungsunternehmen mit Schutzkonzept erfolgen.

Zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe haben wir u.a. folgende wichtigen Anliegen:

1. **Art. 1 Abs. 1, lit. a:**  
Ist zu streichen, da durch diese Einschränkung das Ziel verfehlt wird, dass auch Publikumsmessen mit grosser Wertschöpfung für die Kantone unter den Schutzschirm fallen können.
2. **Art. 2 Abs. 4, lit. a:**  
Die Grenze von 1000 Personen ist viel zu hoch und schliesst einen Grossteil von Veranstaltungen aus, welche viele positive Nebeneffekte für die Kantone generieren würden. Die Kapazität von 1000 Personen soll für die gesamte Veranstaltungsdauer gelten und nicht pro Tag bemessen werden.
3. **Art. 4 Abs. 2:**  
Die Kantone müssen in der Lage sein, bereits bei der ersten Antragstellung (ggf. ein halbes Jahr im Voraus) die Genehmigung zu erteilen, sonst kann der Schutzschirm seine Wirkung nicht entfalten. Demnach darf sich die Bewilligungserteilung nicht an Höchstzahlen (zulässige Anzahl Personen) orientieren. Das Gesuch muss somit unter normalen Bedingungen bewilligungsfähig sein und glaubhaft aufzeigen können, dass allfällige Massnahmen gemäss dem Artikel 6a der Covid-19 Verordnung besondere Lage bei Bedarf umgesetzt werden können.
4. **Art. 5 Abs. 1, lit b:**  
Ziel des Schutzschirms muss sein, dass Veranstaltende ab Beginn Gewähr haben, dass die geplante Veranstaltung unter den Schutzschirm fällt und das Absagerisiko versichert ist. Vorausgesetzt werden soll entweder eine bereits erteilte Bewilligung (siehe dazu jedoch Anmerkungen unter Art. 4 Abs. 2) oder es wird eine «Gesundheitspolizeiliche Bestätigung» als ausreichend erachtet («Bestätigung des Kantons»).
5. **Art. 8 Abs. 2:**  
Die Franchise ist ganz wegzulassen, der Selbstbehalt ist auf max. 10% zu reduzieren. Höhere Risiken können Veranstaltende nicht mehr eingehen. Bei Grossveranstaltungen machen 20% Selbstbehalt schnell mehrere hunderttausend Franken aus.

**EXPO X EVENT**  
Swiss LiveCom  
Association

**orchester.ch**  
Verband Schweizerischer Berufsorchester  
Association Suisse des Orchestres Professionnels  
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali

**-SMPA-**  
www.smpa.ch

SCHWEIZERISCHER  
SÜHNENVERBAND  
UNION DES  
THEATRES SUISSE  
UNIONE DEI  
TEATRI SVIZZERI

**svtb - astt**  
schweizer verband technischer bühnen- und veranstaltungsberufe  
association suisse des techniciens de théâtre et de spectacle

The Ten Swiss  
Convention Centres

**AECG**  
ASSOCIATION EUROPEENNE  
DES CONGRES

**artos**  
association professionnelle

markt  
marché  
mercato  
Schweizerischer Marktverband



**IELA** INTERNATIONAL EXHIBITION LOGISTICS ASSOCIATION

**SWISS  
STADIA & ARENA**  
YSSA.CH

**TECTUM**

**FSPE** Fédération Suisse  
des Professionnels de  
L'Événementiel

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für detaillierte Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Allianz der Veranstalterverbände**

Evelyn Mischler

Im Namen der Allianz der Veranstalterverbände  
[evelyn.mischler@expo-event.ch](mailto:evelyn.mischler@expo-event.ch), 058 796 99 54